

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 15. Juni 1982

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Geistliche in Krankheits- und Todesfällen. — Segensvollmachten für Diakone. — Beurlaubung von Lehrern und Schülern für den 87. Deutschen Katholikentag vom 1. bis 5. September 1982 in Düsseldorf. — Studententagung. — Pastoral-liturgische Werkwoche. — Priesterexerzitien. — 30tägige Exerzitien für Diözesanpriester und Ordensleute. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Warnung vor Betrugern. — Verzichte. — Ausschreibung von Pfarreien.

Nr. 88

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Geistliche in Krankheits- und Todesfällen

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Geistliche in Krankheits- und Todesfällen vom 14. 11. 1977 (Amtsblatt S. 255) erhält folgende Fassung:

§ 2

Für die Gewährung von Beihilfen gilt die für die Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes in der Erzdiözese Freiburg erlassene Verordnung über die Gewährung von Krankheitsbeihilfen vom 17. 3. 1981 in der Fassung der Verordnung vom 4. Mai 1982 sowie die dadurch in Kraft gesetzte Beihilfenverordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. 2. 1982 entsprechend.“

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt zum 1. Mai 1982 in Kraft.

Freiburg, den 9. Juni 1982



Erzbischof

Erläuterungen zur Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Geistliche in Krankheits- und Todesfällen

In der Gewährung von Beihilfen an Geistliche treten durch die vorstehend veröffentlichte Verordnung mit Wirkung vom 1. Mai 1982 einige Änderungen ein. Im einzelnen handelt es sich um folgendes:

1. Die bisher bei einem Krankenhausaufenthalt geltende Erhöhung des Beihilfesatzes um 15 v. H. entfällt ab 1. 5. 1982. Auch für den Krankenhausaufenthalt ist also nunmehr der allgemeine Beihilfesatz von 50 v. H. bzw. (bei Empfängern von Versorgungsbezügen) von 60 v. H. gültig.

Im Hinblick auf den ab 1. 5. 1982 eingetretenen Fortfall des bisherigen Zuschlags von 15 v. H. bei Krankenhausaufenthalten muß nunmehr jeder Beihilfeberechtigte überprüfen, ob er seine private Krankenversicherung nicht entsprechend anpassen, d. h. erhöhen muß.

Für bei der PAX-Krankenkasse versicherte Geistliche gilt folgendes:

Die Versicherung nach dem E-Tarif alleine reicht nicht aus, um die höheren Kosten bei Krankenhausaufenthalten abzudecken. Es ist also eine Ergänzung durch eine Krankenhaustagegeldversicherung nach dem T-Tarif der PAX-Versicherung erforderlich. Die Höhe des versicherten Krankenhaustagegeldes hängt von dem örtlich verschiedenen Kostenniveau und den individuellen Ansprüchen ab. Die PAX-Versicherung empfiehlt vor allem wegen des weggefallenen Zuschlags von 15 v. H. bei Krankenhausaufenthalten eine Versicherung nach dem Tarif T 6 (80,— DM Krankenhaustagegeld).

2. Bei allen Beihilfeberechtigten der Besoldungsgruppe A 13 bis A 16 wird die Beihilfe für jedes Kalenderjahr um einen einmaligen Abzugsbetrag von DM 160,— gekürzt. Dies gilt demnach auch für aktive Geistliche. Bei Ruhestandsgeistlichen beläuft sich der Kürzungsbetrag auf 100 DM je Kalenderjahr.
3. Im übrigen bleibt es — von einigen kleineren Änderungen abgesehen — bei der bisherigen Beihilferegelung.

Der Beihilfesatz für ärztliche Behandlung, für Medikamente und sonstige Heilmaßnahmen beträgt daher

50 v. H. des beihilfefähigen Betrages. Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der Beihilfesatz um 10 v. H. Der Beihilfesatz von 50 bzw. 60 v. H. gilt auch für zahnärztliche Behandlung.

Mit einem Beihilfesatz von 50 v. H. sind ferner Sanatoriums- und Kuraufenthalte beihilfefähig, jedoch nur bezüglich bestimmter Höchstsätze sowie nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Notwendigkeit des Sanatoriums- und Kuraufenthaltes und nach vorheriger Anerkennung der Beihilfefähigkeit durch das Erzb. Ordinariat. Bei Ruhestandsgeistlichen sind jedoch nur die Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte beihilfefähig, nicht die Aufwendung für Kuraufenthalte.

4. Hinsichtlich der Bearbeitung der Beihilfeanträge bleibt es beim bisherigen Verfahren. Die Festsetzung und Zahlung der Beihilfe erfolgt durch das Erzb. Ordinariat. Für die Beantragung der Beihilfe ist das vorgeschriebene Antragsformular zu verwenden, dem (bei Krankenversicherung bei der PAX-Krankenkasse) die Originalrechnungen, ansonsten die Duplikate der Rechnungen beizufügen sind.

Nr. 89

Ord. 21. 5. 82

Segensvollmachten für Diakone

Die Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst hat eine dem Bischof von Fulda 1975 erteilte Erlaubnis auf alle deutschen Bischöfe ausgedehnt. Danach können die Bischöfe die Diakone bevollmächtigen, bestimmte Segenshandlungen vorzunehmen.

Die mit Schreiben vom 28. 12. 1981 erteilte Erlaubnis ist für fünf Jahre gegeben.

Auf Grund dieser Erlaubnis erteilt der Herr Erzbischof den Diakonen, die in der Erzdiözese Freiburg inkardiniert sind oder in ihrem Auftrag stehen, die Vollmacht:

Sakramentalien zu spenden, jedoch jene Segnungen ausgenommen, die mit der Feier der Eucharistie verbunden sind. Die Diakone dürfen z. B. den Blasiussegen spenden, am Aschermittwoch die geweihte Asche *auflegen*, Reliquien auflegen, Wasser, Rosenkränze und andere Andachtsgegenstände weihen, Personen und Häuser segnen;

ausgenommen sind deshalb z. B. die *Weihe* der Asche, der Palmen, der Kerzen am Fest der Darstellung des Herrn,

ausgenommen sind auch jene Segnungen, für die auch der Priester die Erlaubnis des Ordinarius erbitten muß (im Benediktionale mit (R) bezeichnet).

Nr. 90

Ord. 9. 6. 82

Beurlaubung von Lehrern und Schülern für den 87. Deutschen Katholikentag vom 1. bis 5. September 1982 in Düsseldorf

Nachstehend geben wir die Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus und Sport vom 13. April 1981 IV-1-2009/112; V 5007/30 (veröffentlicht in Kultus und Unterricht 1981, S. 548) wieder:

1. Nach § 11 Abs. 1 Buchst. c Urlaubsverordnung i. d. F. vom 14. Februar 1973 (GBl. S. 62) in Verbindung mit Nr. 9 Buchst. g der Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zur Durchführung des Landesbeamtengesetzes (zu § 105) vom 2. Februar 1976 (GBl. S. 501) bzw. § 52 Abs. 3 BAT können Lehrer für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Evangelischen Kirchentags und des Deutschen Katholikentags bis zu drei Urlaubstagen beurlaubt werden.
2. Nach § 4 Abs. 1 und 3 Schulbesuchsverordnung können Schüler in besonders begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Schule beurlaubt werden.

Das Ministerium für Kultus und Sport geht davon aus, daß Lehrer und Schüler von den für die Beurlaubung Zuständigen für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Evangelischen Kirchentags und des Deutschen Katholikentags beurlaubt werden, sofern keine dienstlichen bzw. pädagogischen Gründe entgegenstehen.

Studententagung

„Der Umgang mit der Hl. Schrift“

Bei dieser Tagung sollen Hilfen und Anregungen insbesondere für den persönlichen Umgang mit der Hl. Schrift vermittelt, aber auch neue Methoden der Bibelarbeit vorgestellt werden.

Teilnehmer:

Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen,
Gemeindereferenten/innen

Termin:

17.—19. Juni — Exerzitienhaus Neckarelz
26.—28. Aug. — Haus Marienfried Oberkirch

Referentin:

Dr. Veronika Kubina, Meckenbeuren

Anmeldung:

Erzb. Ordinariat, Freiburg, Abt. IV,
Herrenstraße 35, 7800 Freiburg

Pastoral-liturgische Werkwoche

Die Festkreise des Kirchenjahres

Unter besonderer Berücksichtigung der Advents- und Weihnachtszeit soll mit den Teilnehmern die Bedeutung des Kirchenjahres für die Pastoral einer Gemeinde erarbeitet werden.

Teilnehmer:

Priester

Termin:

4.—8. Oktober 1982

Ort:

Priesterseminar St. Peter

Referent:

Prof. Dr. Heinrich Rennings, Paderborn

Anmeldung:

Erzb. Ordinariat, Freiburg, Abt. IV,
Herrenstraße 35, 7800 Freiburg

Priesterexerzitien

Lindenberg, St. Peter

Betet ohne Unterlaß (1 Thess 5, 17)

Teilnehmer:

Geistliche, insbesondere im Ruhestand

Termin:

27.—30. September 1982

Leitung:

Professor Karl Ruby, Freiburg

Anmeldung:

Exerzitienhaus Lindenberg, 7811 St. Peter

Hochfelden

Termin:

11.—14. Oktober 1982

Exerzitienmeister:

P. Remigius Rudmann OSB (St. Ottilien Obb.)

Thema:

Im Dienst des Herrn

Anmeldung:

Exerzitienhaus „Hochfelden“, 7591 Obersasbach-Erlenbad

30tägige Exerzitien für Diözesanpriester und Ordensleute

Zeit:

Beginn: Montag, 17. Januar 1983
Schluß: Dienstag, 15. Februar 1983

Ort:

Karmelitenkloster, Springiersbach
D-5561 Bengel/Mosel

Kosten:

Vollpension und Kursgebühr pro Tag DM 33,—

Anmeldungen:

Provinzialat der Karmeliten
Karmelitenplatz 1, D-8600 Bamberg

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Pfarrhaus der mitverwalteten Pfarrei Bräunlingen-Döggingen. Ausstattung: 6 Zimmer, Küche, Bad, zentrale Ölheizung, Garage.

Übernahme der Werktagmesse wird erwartet.

Anfragen sind an das Kath. Pfarramt U. L. Frau, Hüfinger Straße 2, 7715 Bräunlingen, zu richten.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 15 · 15. Juni 1982
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 15 · 15. Juni 1982

Warnung vor Betrügern

Die Kriminalpolizei Freiburg teilt uns mit, daß sie gegen die Tätergruppe Hörl, Burger, Kastner und Zach ermittelt wegen Verkaufs angeblich echter Lama-Alpaka-Decken an kirchliche Einrichtungen und Klöster. Die Decken wurden zu einem Stückpreis von DM 180,— verkauft, abgegeben wurden billige Polyacrylfaser-Decken, die im einschlägigen Fachgroßhandel für DM 40,— bezogen wurden. Wie wir erfahren haben, ist die Tätergruppe (drei Männer und eine Frau) auch im Bereich unserer Erzdiözese aufgetreten. Wir bitten die Mutterhäuser und klösterlichen Niederlassungen diese unsere Warnung an ihre Einrichtungen weiterzugeben.

Zur Weitergabe an die Kriminalpolizei bitten wir um Mitteilung, wo diese Tätergruppe aufgetreten ist. Die Mitteilung sollte den Zeitpunkt und besondere Umstände des Auftretens enthalten und Angaben über den entstandenen Schaden. Unter Umständen empfiehlt sich eine sofortige Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle, wenn dadurch noch Schaden abgewendet werden kann.

Verzichte

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht des Herrn Pfarrers Karl *Biemer* auf die Pfarrei *Biberach St. Blasius*, des Herrn Pfarrers Franz Xaver *Boy* auf die Pfarrei *Bühl-Neusatz St. Carolus*, des Herrn Pfarrers Geistlichen Rat Kurt *Habich* auf die Pfarrei *Freiburg-Littenweiler St. Barbara*, mit Wirkung vom 1. September 1982 angenommen und ihrer Bitte um Zurruesetzung entsprochen.

Ausschreibung von Pfarreien (siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Biberach St. Blasius, Dekanat Kinzigtal, mit Mitverwaltung der Pfarrei Biberach-Prinzbach St. Mauritius,
Freiburg St. Barbara, Stadtdekanat Freiburg,
Kenzingen St. Laurentius, Dekanat Breisach-Endingen,
Murg St. Magnus, Dekanat Säckingen,
Singen St. Peter und Paul, Dekanat Westlicher Hegau.
Meldefrist: 5. Juli 1982